UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

3. Die Vermögensverwaltung des Kapitels

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Visual Library

Verbindungsstraßen von der Stadt trennten, zu zerstören und in das Immunitätsgebiet einzudringen, dazu verpflichten, bei jeder weiteren Verletzung des Dombezirks sechzig Mark an das Kapitel, nicht etwa an den Bischof, zu zahlen.[1]) Auch über das in Kapitelsdiensten stehende Dienstpersonal besaß das Kapitel die Gerichtsbarkeit. Hatte einer der Diener Streitigkeiten mit Bürgern, so konnten diese nur durch Vermittlung des Kapitels ihre Rechte wahrnehmen.

3. Die Vermögensverwaltung des Kapitels.

Um über das wichtigste korporative Recht des Domkapitels, nämlich das der freien Vermögensverwaltung, genügende Klarheit zu bekommen, ist es notwendig, wieder auf die Uranfänge der Paderborner Kirche zurückzugehen. Als Karl der Große in Sachsen Missionssprengel errichtete, gewährte er den Bischöfen von allem Gute innerhalb ihres Bistums den zehnten Teil des Ertrages. Dieser Zehnte, der nötigenfalls mit Hilfe der königlichen Beamten eingetrieben werden konnte, wurde in vier Teile für den Bischof, den Klerus, die Armen und das Kirchenbauamt geteilt.[2]) Sicher lag die Verwaltung und Verteilung des Zehnten anfangs noch ausschließlich in den Händen des Bischofs und seines Stellvertreters im Monasterium. Sobald alsdann in der Diözese Pfarreien gebildet wurden, mußten den sie verwaltenden Geistlichen Einnahmen zu ihrem Unterhalte angewiesen werden. Im wesentlichen wurden diese aus dem Zehnten ihrer Pfarreien aufgebracht und sofort an den Pfarrer abgeliefert. Jedoch mußten sie anfangs an den Bischof, später an die Archidiakone und Personatsinhaber, die ja meistenteils Dignitäre des Domkapitels waren, bestimmte und nicht unerhebliche Abgaben entrichten. Bei anderen Pfarreien lag die Sache wieder so, daß Klöster oder Kollegiatstifter das Recht ihrer Besetzung, natürlich mit Zustimmung des Archidiakons, und damit auch

---

[1]) Westf. Urk.-Buch IV 1, 268.
[2]) Vergl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 64.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Einkünfte des Zehnten an sich gebracht hatten.[1]) Auch sie mußten an den Bischof oder an die Archidiakone besondere Abgaben entrichten, im übrigen aber für die Seelsorge an den von ihnen abhängigen Kirchen sorgen. Neben den an die Pfarrkirchen und Klöster abgetretenen Zehnten hielten der Bischof und sein Presbyterium den Zehntenanspruch aus einer großen Anzahl von Distrikten fest. Dieser Zehnte diente dann zu ihrem Unterhalte. Jedoch dürfen wir annehmen, daß der Bischof von Anfang an außer der täglichen Nahrung und der Kleidung, die er wie alle übrigen Mitglieder des Monasteriums erhielt, schon einen Anspruch auf ein persönliches Einkommen hatte, das ihn in den Stand setzte, seinem hohen Amte entsprechend zu repräsentieren.

Hauptsächlich unter dem Bischof Meinwerk (1009—1036) wurde dann durch den geradezu genialen Geschäftssinn dieses Bischofs auf dem Wege von Schenkungen und von klug angelegten Käufen das Vermögen der Domkirche durch eine Masse von Gütern gewaltig vermehrt.[2]) Doch erfolgten diese Schenkungen alle entweder an den Bischof oder an die Domkirche, und die Domkleriker hatten von dieser Vermehrung des Stiftsvermögens noch keinen weiteren Nutzen als daß, wie schon früher bemerkt, Meinwerk zur Aufbesserung ihrer Präbenden ihnen Weißbrot an bestimmten Tagen zukommen ließ. Im übrigen verwandte dieser Bischof seine reichen Einnahmen zum Bau eines neuen Domes, eines Bischofspalastes, gründete das Kollegiatstift Busdorf und das Kloster Abdinghof innerhalb Paderborns und stattete sie mit reichen Einkünften aus.

Dadurch, daß Meinwerk nun in einem eigenen Bischofspalaste selbständige Haushaltung führte, mußte notwendigerweise eine weitere Scheidung des Kirchenvermögens eintreten, insofern die bisherige Bischofspfründe, die dem Bischofe, wie die einzelnen Präbenden den Kanonikern, in der Hauptsache als die tägliche Nahrung und Kleidung geboten wurde, als besondere Einkünfte der Mensa episcopalis aus dem Gesamt-

[1]) Westf. Urk.-Buch, Additamenta 3.
[2]) Vergl. Erhard, Regesta (für die Jahre 1009—1036).

vermögen der Kirche ausgeschieden wurde, über das sich der Bischof aber zunächst noch unbeschränkte Verfügung bewahrte. Wie die Bischofseinkünfte dann durch fromme Schenkungen und sonstige Erwerbungen vermehrt wurden, so wurden auch dem Domkapitel Güter mit allen Rechten und zu vollem Eigentume geschenkt. Schon Heinrich II. übertrug dem Bischof Rethar (981—1009) ein ihm von seinem Kaplan Meinwerk übergebenes Gut in Böckenförde zur vollen Nutznießung während seiner Lebenszeit. Nach seinem Tode aber sollte es, so wurde bestimmt, an das Domkapitel fallen, damit die Domkleriker ihre Präbenden mit seinen Einkünften aufbesserten. Sie sollten es zu vollem Eigen besitzen, und es sollte ihnen erlaubt sein, die Einkünfte zu verwenden, wie es ihnen am besten dünkte.[1]) Mit ähnlichem Zwecke und dem gleichen Rechte wurden in der nächsten Zeit weitere Schenkungen an das Domkapitel gemacht, so die des Hofes Moringen von Heinrich II. im Jahre 1016 und die der zehn Mansen in Ergste (unbekannt) von Heinrich IV.[2]) In den beiden folgenden Jahrhunderten, dem elften und zwölften, vermehrte sich dann der Besitz des Domkapitels immer mehr, teils durch Überweisungen von Gütern von seiten der Bischöfe an das Kapitel, teils durch Schenkungen von Wohltätern, durch Vermächtnisse reicher und vermögender Domherren und nicht zuletzt auch durch Ankauf, indem das Kapitel mit Hilfe des Kirchenschatzes sich Güter erwarb und ihre Einkünfte während der ersten Jahre ausschließlich dazu verwandte, die dem Kirchenschatze entnommene Summe wieder zu ersetzen.

Im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, wo sich die Entwickelung vollzogen hat, haben wir dann drei Hauptverwaltungen zu unterscheiden, die Zentralgüterverwaltung, die Verwaltung der Obödienzen und die der Fabrik oder des Bauamts.

Unter die Zentralgüterverwaltung des Domkapitels fallen alle die Zehnten und die zu vollem Recht und Eigentum be-

---

[1]) Wilmans-Philippi a. a. O. II 131.
[2]) Daselbst II 142 und 208.

sessenen Güter, deren Erträgnisse ausschließlich dazu dienten, die großen Mengen von Getreide und die Geldmittel zu beschaffen, aus denen die Präbenden an die Kanoniker, die Vikare und einige weltliche Beamte ausgezahlt wurden. Die einzelnen Domherren hatten diese Präbenden gleichsam nur zu Lehnsrecht. Die Zehnten und die Güter blieben das Eigentum des Domkapitels als einer Korporation in juristischem Sinne. Mit der Verwaltung aller dieser Zehnten und Güter betraute das Kapitel jeweilig den Propst. Er hatte, wie wir sahen, die Pflicht und die Aufgabe, für die rechtzeitige Einlieferung der Zehnten zu sorgen und alle aus den Gütern und von abgabepflichtigen Personen einlaufenden Gefälle in Getreide und Geld zu sammeln oder durch seine Unterbeamten sammeln zu lassen. Abgesehen von den zehntpflichtigen Distrikten, war der Güterbesitz des Domkapitels grundhöriges Eigentum und bestand aus Ländereien von ganz verschiedenen Umfange. Während nun der Zehnte innerhalb eines Bezirkes in der Weise eingebracht wurde, daß der Propst einen daselbst ansässigen Bauern oder Bürger, meistens den Schultheißen, als Dezimator mit der Abschätzung und Einsammlung betraute, wofür jener dann ein Entgelt erhielt,[1]) setzte der Propst auf einem innerhalb eines umfangreichen Komplexes von grundhörigen Ländereien gelegenen Haupthofe einen Meier (Villikus) ein, den er anfangs nach seinem Belieben jederzeit auch wieder absetzen konnte. Als einen solchen Meier verwandte man zuerst einen zuverlässigen, getreuen Liten. Später aber schwang sich der Stand der Meier empor. Sie wurden zu domkapitularischen Ministerialen und erhielten das Erbrecht, d. h. bei eintretendem Mannfall wurden die nächsten Erben ohne weiteres vom Propste mit der Villikation belehnt, vorausgesetzt, daß sie diese muteten. War kein Erbe vorhanden, so konnte der Propst nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels den Meierhof neu verleihen. Setzte er sich über diese Bestimmung hinweg oder verwaltete er sonst sein Amt schlecht, so hatten der Dekan und das Kapitel das Recht, die Verfügungsgewalt

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1888.

über alle lehnrührigen Gebiete an sich zu ziehen mit Ausnahme einiger, über die der Propst, solange er eben diese Stelle bekleidete, vollständig frei verfügen konnte.[1]) Es war dann berechtigt, die Kolonen und die Ministerialen mit Gütern, Besitzungen und Villikationen zu belehnen und aus den Einkünften dieser Ländereien und der Zehnten den Kanonikern ihre Pfründen zuzuweisen. Die Meier hatten die Aufgabe, für die regelrechte und sorgsame Bebauung ihres Meierhofes zu sorgen. Von allen Feld- und Baumfrüchten hatten sie als Pachtsumme den zehnten Teil abzugeben. Außerdem mußten sie den kleinen Zehnten (decima minuta) von Vieh, Hühnern, Gänsen usw. abliefern. Daneben waren sie verpflichtet, die Abgaben der in ihrem Villikationsbezirke ansässigen Kolonen und Liten getreulich einzusammeln und an den Propst weiter zu befördern. Die Meier sowohl, wie auch die Kolonen und Liten, waren gehalten, dem Propste die gewohnten Hand- und Spanndienste zu leisten, auf daß er seinerseits sich ihrer wieder in ihren Bedrängnissen annähme. Außer jener Pachtsumme hatten sie dann auch den allgemeinen Kirchenzehnten zu entrichten, so daß sie im ganzen also zwei Zehnten abliefern mußten. Alle diese Abgaben wurden in der ältesten Zeit in Getreide und anderen Naturalien geliefert, und es wurde noch im besonderen festgesetzt, daß innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach der Einscheuerung alle Zehnten, Hülsenfrüchte ausgenommen, vollständig eingeliefert werden müßten, widrigenfalls die Säumigen den Schaden zu tragen hätten.[2]) Wurde die Ernte durch Naturereignisse oder Durchzüge kriegerischer Scharen zerstört oder beschädigt, so mußten der Domkellner und der Dommeier den Schaden alsbald besichtigen und abschätzen, worauf er dann gemeinsam vom Kapitel, Propst und den Meiern und Schultheißen getragen wurde.

Schon früh wurden die Naturalabgaben durch Geldabgaben abgelöst, zuerst wohl bei den persönlich freien Kolonen, die gegen einen festen Zins domkapitularisches Gut bebauten,

---

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1335
[2]) Westf. Urk.-Buch IV 2, 2215.

dann auch bei den Meiern und Liten, wenigstens insoweit es sich um den einen Zehnten handelte, der als Pachtsumme galt und früh fest fixiert wurde.

Größere Güter wurden als selbständige Lehen an Ministeriale ausgegeben, die jährlich ebenfalls einen bestimmten Pachtzins an das Kapitel bezahlen mußten. Das Belehnungsrecht über alle Feudalgüter besaß, wie wir sahen, der Propst, welcher im Falle, daß der Lehnsmann starb, seine Erben mit dem Lehnsgut belehnte, sowie andererseits die Vasallen, wenn der Propst abtrat, bei seinem Nachfolger ihre Lehen neu muten mußten.[1])

Zu der Zentralgüterverwaltung gehörten auch die zahlreichen Mühlen, die das Domkapitel insbesondere in dem Padergebiete in und bei Paderborn besaß. Anfangs auch noch vom Propste verwaltet, wurden sie im vierzehnten Jahrhundert als ein besonderes Verwaltungsressort zusammengefaßt und mit dessen Leitung ein Benefiziat der Domkirche betraut. Diese Mühlen wurden verpachtet und die Pachtsumme durch den Mühlenverwalter an bestimmten Terminen dem Domkapitel übergeben.[2]) Für die nötigen Ausbesserungen an den Mühlen mußte der Benefiziat Sorge tragen und die daraus entspringenden Kosten aus der Pachtsumme bestreiten. Daß die Mühlen ein ziemlich wichtiger Besitz für das Domkapitel waren, zeigt der Umstand, daß die Domherren in ihrem Aufnahmeeid schwören mußten, niemals in die Entfremdung der domkapitularischen Mühlen in Paderborn einwilligen zu wollen.[3])

Außerdem besaß das Kapitel noch Fischteiche zwischen Neuhaus und Lippspringe und ein Salzwerk in Westernkotten, die unter der Zentralgüterverwaltung standen und schon früh

---

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1335.

[2]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 498 und 1006; im Jahre 1323 bezahlte ein Mühlenpächter von einer Mühle in der Stadt in vigilia St. Martini episcopi quattuor marcas denariorum Paderbornensium, in epiphania domini triginta moltra annonae et decem moltra tritici, item in ascensione domini triginta quattuor moltra annonae et decem moltra tritici et in festo St. Michaelis triginta tria moltra annonae et decem moltra tritici.

[3]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M. Or. Urk. 718.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

auch gegen einen jährlichen Zins ausgegeben wurden.[1]) Für sein Salzwerk empfing das Domkapitel eine Jahresrente von zehn Mark, vier zu Ostern und sechs zu Michaelis. Dann gehörten ihm noch mehrere Häuser in der Stadt Paderborn, die es gegen einen mäßigen Rekognitionszins verpachtete.[2])

Über die Eigenbehörigen des Paderborner Domkapitels bestanden dieselben scharfen Bestimmungen, wie sie allgemein während des Mittelalters für diese unfreien Personen galten. Niemand durfte einen Hörigen oder einen Knecht des Domkapitels auf irgend eine Weise diesem entfremden, wenn er nicht für einen vollständig gleichwertigen Ersatzmann Sorge trug.[3]) Im besonderen hatten der Bürgermeister und der Rat der domkapitularischen Stadt Lippspringe das Versprechen geben müssen, keine Eigenbehörigen des Kapitels als Bürger in ihre Stadt aufnehmen zu wollen.[4])

Als Ergänzungen (supplementa) zu den Pfründen der Kanoniker galten die Obödienzen. Dies waren Güter, Höfe, Zehnten und Wüstungen, die als Einzelverwaltungen für sich bestanden, und mit denen die Domherren vom Bischofe oder Propste belehnt wurden. Die Bezeichnung Obödienz trugen diese Einzelverwaltungen von dem bei der Vergabung geleisteten Gehorsamsschwur. Im Jahre 1405 gab es 43 solcher Obödienzen[5]), nämlich 1. Schonenbergh[6]), 2. Remynguse, 3. Mo-

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1173, 1181 a.
[2]) Daselbst 445 und öfter.
[3]) Westf. Urk.-Buch IV 2, 1113.
[4]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1601
[5]) Schaten a. a. O. ad annum 1405; Frstt. Paderb. St.-Arch. M, Or. Urk. 1407.
[6]) 1. Schöneberg (zwischen Hümme und Hofgeismar), 2. Remnighausen (Lippe). 3. Moringen (Kreis Northeim), 4. unbekannt, 5. unbekannt, 6. Wever (Kr. Paderborn), 7. unbekannt, 8. Silinxen (ein zur Villikation Neuenbecken gehöriger Hof), 9. unbekannt, 10. Bruchhausen (S. W. von Paderborn), 11. Himelhusen (Wüstung bei Helmern, Kreis Büren), 12. unbekannt, 13. Makenlo (Wüstung, O. von Geseke), 14. unbekannt, 15. Dahl (S. O. von Paderborn), 16. Vilsen (Kreis Büren), 17. Elsen (Kreis Paderborn), 18. unbekannt, 19. unbekannt, 20. Brenken (Kreis Büren), 21. unbekannt, 22. Rhoden (im Frstt. Waldeck, S. W.), 23. Lügde (N. O. v. Nieheim), 24. Daseburg (N. O. v. Paderborn), 25. Ossendorf (N. W. von Warburg), 26. Lemgo (Frstt. Lippe), 27. unbekannt, 28. Queden (bei Paderborn), 29. Höringhausen (Kr. Büren), 30. Billinghausen (N. O. v. Marsberg im wald. Twiste-Kreis), 31. Wetter

ringen, 4. Sallo, 5. Dezima in Sinede, 6. Wewer, 7. Hildehusen, 8. Selinghuson, 9. Escbechtinghuson, 10. Brockhuson, 11. Hymelhus, 12. Thanehus, 13. Makenlo, 14. Bruchne, 15. Dale, 16. Wylese, 17. Elsen, 18. Selcehem, 19. Hildehusen, 20. Brenken, 21. Schoteme, 22. Rode, 23. Luthe, 24. Daseborch, 25. Ossendorp, 26. Lemgo, 27. Ultesen, 28. Decima Queden, 29. Hoyeringhus, 30. Belinynghus, 31. Wetter, 32. Nortborchnen, 33. Brakel, 34. Eysnen, 35. Gokesbergh, 36. Bokenesforde, 37. Hengeldere, 38. Sumersile, 39. Kleykampe, 40. Bessinghusen, 41. Corbecke, 42. Nathosungen und 43. Barkhusen. Schaten ist der Ansicht, daß diese Obödienzen noch von den durch Karl den Großen der ältesten Kirche zugewiesenen Zehnten herstammten, die später bei der Auflösung des gemeinsamen Lebens den einzelnen Kanonikern zugeteilt worden seien. Obwohl wir die Entstehung aller Obödienzen nicht im einzelnen prüfen können, so dürfen wir doch soviel sagen, daß die Ansicht Schatens in dieser allgemeinen Fassung nicht richtig ist. Vielmehr wurden auch größere Güter und Höfe, wie z. B. Moringen, Böckenförde, Nortberge und Gokesberg, die erst nachträglich durch Kauf oder Schenkung an das Domkapitel fielen, zu Obödienzen bestimmt. Alle diese Obödienzen waren in ihren Erträgnissen sehr ungleich. Verliehen wurden sie in der ältesten Zeit ihrer Einrichtung vom Bischof und vom Propste, ganz nach ihrem Gutdünken [1]), und zwar scheint jedem von diesen beiden für sich allein das Kollationsrecht über eine bestimmte Anzahl von Obödienzen zugestanden zu haben. Aus diesem Gebrauche sind schon früh viele Unzuträglichkeiten und große Unzufriedenheit entstanden, da sich leicht mehrere Obödienzen in der Hand einzelner von den Kollatoren bevorzugter Domherren vereinigen

---

(Wüstung bei Volkmarsen), 32. Nortberge (Allodium in der Pfarrei Dassel), 33. Brakel (Kr. Höxter), 34. Eissen (Kr. Warburg), 35. Gokesberg (Hof bei Kallenhardt, Kreis Lippstadt), 36. Böckenförde (Kreis Lippstadt), 37. Henglarn (Kreis Büren), 38. Sommersell (N. O. von Nieheim), 39. Kleekamp (S. W. von Borgholzhausen, Kreis Halle i. W.), 40. Bessinghausen bei Hameln, 41. Korbach (im Frstt. Waldeck), 42. Natzungen (Kr. Warburg), 43. Barkhausen (Kr. Minden).

[1]) Westf. Urk.-Buch IV 1, 204.

konnten, während die anderen leer ausgingen. Auch der Papst konnte auf Bischof und Propst dahin einwirken, daß ihm genehmen Domherren solche Benefizien in reichlicherem Maße zugewiesen wurden. Es ist nach allem daher leicht einzusehen, daß die Kanoniker bestrebt waren, durch feste Satzungen, in denen die Besetzungsregeln genau bestimmt waren, einer solchen Willkür in der Verleihung ein Ende zu machen. Ihren Abschluß fanden diese Bestrebungen in einem Statut vom Jahre 1405. Eigens zum Zwecke der Regelung dieser wichtigen Frage hatten sich Bischof Wilhelm von Jülich und das ganze Domkapitel versammelt und gemeinsam den Beschluß gefaßt, daß künftighin bei Erledigung einer Obödienz der mit einer größeren Präbende belehnte und emanzipierte Domherr, der dem Range nach der erste war, mit der Wahl beginnen konnte.[1]) Der ganze Wahlgang spielte sich danach folgendermaßen ab. Die erste Stelle im Kapitel nahm bekanntlich der Propst ein, die zweite der Dekan, alsdann folgten die vier Prioren und die übrigen Domherren der Anciennität nach. Hatte nun bei der letzten Erledigung einer Obödienz der Propst als erster das Recht der Option gehabt und auch ausgeübt, so kam bei der nächsten Erledigung zuerst der Dekan an die Reihe usw. Wenn nun aus irgend einem Grunde ein Kanoniker nicht wählen wollte, sondern Verzicht leistete, so ging das Wahlrecht an den nächstfolgenden über, ohne daß jedoch der Verzichtleistende des Rechtes verlustig gegangen wäre, die nächste freiwerdende Obödienz wählen zu dürfen. Diese allgemeingültige Regel wurde wieder durch die besondere Bestimmung durchbrochen, daß bei jeder Erledigung einer Obödienz vor dem gerade an erster Stelle wahlberechtigten Domherrn die dem Range nach älteren das Recht haben sollten, die zur Wahl ausstehende Obödienz gegen eine schlechtere, die sie etwa besaßen, einzutauschen und die vertauschten dann weiter

---

[1]) Emanzipiert wurde niemand vor dem achtzehnten Lebensjahre, während man zum Präbendengenuß schon früher gelangen konnte. Hier waren beide Bedingungen gefordert, und es wurden so alle Kanoniker von den Obödienzen ausgeschlossen, welche noch nicht achtzehn Jahre alt waren.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zur Wahl zu stellen. Durch diese Verordnung wurde erreicht, daß die Kanoniker, die bereits am längsten für die Paderborner Kirche gewirkt hatten, auch entsprechende Vorrechte genossen.[1]) Nur mit der reichen Obödienz Moringen wurde eine Ausnahme insofern gemacht, als sie nicht dem Propste oder dem Dekan verliehen werden konnte, ein Zugeständnis an die anderen Domherren.[2]) Im übrigen sollte kein Kanoniker mehr als zwei Obödienzen besitzen. Nur in dem Falle, daß, wenn er schon zwei besaß, zum dritten Male die Reihe an ihn kam, sollte er dann auch noch eine dritte zu den beiden andern wählen dürfen. Wurden zwei Obödienzen zu gleicher Zeit frei, so durfte der gerade wahlberechtigte Kanoniker natürlich nur eine von beiden wählen, die andere aber erst dann, wenn sie allen übrigen zur Wahl freigestanden hatte, von ihnen aber nicht optiert worden war. Traf es sich, daß eine Obödienz in ihrem Werte dermaßen gesunken war, daß die Lasten ihren Nutzen und Ertrag überwogen, und deshalb kein Kanoniker zur Wahl schritt, so wurde sie solange in die Verwaltung des Kapitels übernommen, bis sie wieder so reiche Erträge abwarf, daß einer sie wählte. Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Regelung der Obödienzenfrage verzichtete der Bischof Wilhelm feierlich aus freiem Willen für sich und seine Nachfolger auf das Recht der Kollation. In Zukunft mußte jeder Kanoniker, der eine Obödienz wählen wollte, innerhalb einer Frist von drei Tagen nach dem Bekanntwerden ihres Freiwerdens vor dem Kapitel in eigener Person zur Wahl erscheinen.[3]) Hatte er gewählt, so belehnte ihn pro forma der Propst. Damit gelangte der Kanoniker in den vollen Besitz der Obödienz mit allen ihren Einkünften und Rechten.[4]) Nur mußte er jährlich eine ohne Rücksicht auf die jeweiligen Verhältnisse festgesetzte Abgabe an das Kapitel bezahlen. Um einen Begriff von den Einkünften einer Obödienz zu geben, sei erwähnt, daß der Obödientiar von Lemgo bis zum Jahre 1505 jährlich 24

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1334.
[2]) Westf. Urk.-Buch IV 1, 386.
[3]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 2211.
[4]) Daselbst 1222.

Malter Getreide bekam. Damals wurde diese Naturalabgabe durch eine Geldabgabe von dreizehn rheinischen Goldgulden jährlicher Rente abgelöst.[1]) Wie es nun noch bessere Obödienzen gab als diese, so waren auch viele bedeutend schlechter. So verpachtete im Jahre 1416, allerdings in einer Zeit kriegerischer Wirren, der damalige Domkustos seine Obödienz Kleekamp für eine Rente von achtzehn Schillingen für das Jahr.[2])

Schon durch die Anordnungen Karls des Großen war der vierte Teil des allgemeinen Kirchenzehnten für die Verwaltung der Kirchenfabrik bestimmt worden. Dieses Kirchenbauamt war damals noch ein im Dienst der ganzen Diözese stehendes Institut und hatte in gleicher Weise die Aufgabe, für Errichtung und Instandhaltung der Kirche am Bischofssitze wie auch von Kirchen und Kapellen innerhalb der Diözese zu sorgen, natürlich unter der obersten Leitung des Bischofs. Mit der Gründung von Pfarreien ging auch die Sorge für ihre Kirchen an diese über, und das Kirchenbauamt wurde nach und nach ausschließlich ein Institut für die Zwecke des Domes und des Domkapitels, aus dessen Vermögen es auch jetzt die zur Kompensation seiner Auslagen nötigen Einnahmen empfing, während jenes oben erwähnte Viertel des Zehnten zum größten Teil an die Pfarreien überwiesen worden zu sein scheint. Das Amt wird meistens als fabrica ecclesiae oder auch als officium fabricae bezeichnet. Sein Inhaber und Leiter hieß magister fabricae, structuarius, Dombaumeister. Er war in älterer Zeit ein Kanoniker, dem dieses Offizium auf eine gewisse Zeitdauer übertragen wurde. Später ist meistens ein Benefiziat mit seiner Verwaltung betraut worden. Doch hat es nicht den Anschein, als ob kraft irgend einer Disziplinargewalt von seiten des Kapitels das officium structurae irgend jemanden, auch ohne dessen Willen, hätte übertragen werden können. Vielmehr war die Übernahme eine freiwillige, wie ja auch der Struktuarius jederzeit, wenn es ihm beliebte, und mit

---

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 2251.
[2]) Daselbst 1523.

Innehaltung einer bestimmten Kündigungsfrist, von seinem Amte wieder zurücktreten konnte.[1])

Die Aufgabe des Dombaumeisters bestand darin, daß er die Dombaukasse verwaltete, für regelmäßiges Einlaufen der Einnahmen sorgte und die für Reparaturen nötigen Ausgaben bestritt. Die Einnahmen flossen aus mancherlei Quellen. Zunächst wurde dem Bauamt aus den allgemeinen Kapitelseinkünften ein bestimmter Teil zugewiesen. Dann war ein Karenzjahr zu Gunsten der Baukasse geschaffen worden. Auch bei einfacher Präbendenvertauschung mußten die Einkünfte einer Präbende für ein Jahr an die Fabrik, die nebenbei auch für die Erhaltung der Burg Lippspringe zu sorgen hatte, abgegeben werden, konnten jedoch, wie auch das oben erwähnte Karenzjahr, zuerst für acht, später für zwanzig Mark Paderborner Denare abgelöst werden.[2]) Seit dem Jahre 1480 mußten auch die Vikare und Benefiziaten, bevor sie ihr Amt antreten konnten, zwei Mark Aufnahmegebühren, davon die eine an die Fabrik, bezahlen.[3]) Alle diese Einnahmen scheinen die regelmäßigen gewesen zu sein. Bei außergewöhnlichen Vorfällen, wenn z. B. der Dom durch schwere Unwetter und Stürme besonders gelitten hatte, oder überhaupt größere Reparaturen und auch Neubauten nötig waren, wurden auf Kapitelsbeschluß außerordentliche Einnahmequellen geschaffen. So wurden seit 1401 die Präbendenanteile der unerlaubt Abwesenden (portiones absentium), die bislang unter die anwesenden Domherren verteilt zu werden pflegten, an die Fabrik überwiesen. Auch ein Teil der Opfergaben wurde in späterer Zeit dahin abgeführt.[4]) War die Kathedrale durch Brand in größerem Umfange beschädigt oder gar vollständig zerstört worden, wie dieser Fall in Paderborn ja wiederholt eintrat, so half man sich durch eine allgemeine Kirchenkollekte, die für den Neubau ausgeschrieben und von beauftragten Personen eingesammelt wurde.

---

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1751a.
[2]) Daselbst 575, 877.
[3]) Daselbst 2057; Schaten a. a. O. ad annum 1480.
[4]) Daselbst 1312, 1355.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Dombaumeister beauftragte, da er ja selbst nicht Fachmann war, einen Unternehmer und seine Werkleute mit den notwendigen Arbeiten. Er selbst gab nur die Anweisungen, wo und wie ausgebessert, und was für Neubauten aufgeführt werden sollten. In der Hauptsache waren seiner Verwaltung die Gebäude, die im Besitze des Domkapitels sich befanden, anvertraut, so der Dom mit seinen Nebengebäuden, die einzelnen Kurien und andere im Besitze des Kapitels befindliche Häuser in der Stadt, sowie die Burg Lippspringe. Die bischöflichen Gebäude gingen den Dombaumeister an und für sich nichts an. Wenn der Bischof durch den Baumeister eine Arbeit an seinem Palaste ausgeführt haben wollte, so mußte er eben mit diesem einen Arbeitsvertrag schließen, dem zufolge der Dombaumeister mit Erlaubnis und Zustimmung des Domkapitels für eine bestimmte, der Arbeitsleistung entsprechende Summe die Arbeit ausführen ließ.[1])

Eine genaue Übersicht über die Finanzlage der Fabrik läßt sich nicht geben, da ja die Ausgaben je nach den Verhältnissen ganz außerordentlich schwankten, und danach auch die Einnahmen infolge besonderer Zuweisungen ganz verschieden waren.

Während das Bauamt anfangs nur für die bauliche Instandhaltung der domkapitularischen Gebäude zu sorgen hatte, wurde ihm auch später die Erneuerung und Erhaltung der beim Gottesdienste im Dome benutzten Bücher und Paramente überwiesen, wofür die sechzig Mark Aufnahmegebühren der neuaufgenommen Domherren an sie entrichtet werden mußten.[2])

---

[1]) Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Or. Urk. 1348.
[2]) Daselbst 2049.